

30. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

331/A.B.
zu 357/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Z e c h t l und Genossen, betreffend die Unterschlagungen des Leiters der Pflanzen^{schutz}abteilung der Landwirtschaftskammer Tirol, Dr. Anton Hanspeter, führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a folgendes aus:

1.) Alle mit Bundesmitteln geförderten Massnahmen der Landwirtschaftskammern sind von diesen an Hand von Verwendungsnachweisen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzurechnen. Die Verwendungsnachweise erfahren durch Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowohl eine fachliche als auch rechnungsmässige Überprüfung. Diese aktenmässige Kontrolle wird durch laufende Überprüfungen der Belege und Buchungsunterlagen an Ort und Stelle ergänzt. So erfolgten z. B. bei der Landwirtschaftskammer für Tirol in den letzten 5 Jahren 8 derartige Überprüfungen in 10 verschiedenen Förderungssparten.

Die Landwirtschaftskammern unterliegen hinsichtlich ihrer Gebarung mit Mitteln des Bundes überdies der Überprüfung durch den Rechnungshof. Wie aus den Berichten des Rechnungshofes an den Nationalrat hervorgeht, nimmt auch dieser bei den Landwirtschaftskammern umfangreiche und eingehende Überprüfungen an Ort und Stelle vor.

2.) Durch das Pflanzenschutzgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, sollte unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Wirtschaft sowie der in der Zwischenzeit gewonnenen neuen Erkenntnisse und Erfahrungen in Theorie und Praxis der vor 1938 auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 1929, BGBl. Nr. 252, bestandene Zustand wiederhergestellt werden. In den Ländern wurden daher so wie vor 1938 mit der Kontrolle der Ein- und Ausfuhr zum Zwecke des Pflanzenschutzes wieder Organe der Landwirtschaftskammern betraut; nur in Wien - wo zu dieser Zeit keine Landwirtschaftskammer bestand - wurde die Kontrolle Organen der Gemeinde übertragen. Die aus Anlass der Kontrolle eingehobenen Kontrollgebühren wurden - wie vor 1938 - in sinngemässer Anwendung des § 78 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, nach welcher Bestimmung Verwaltungsabgaben der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand trägt, von den Landwirtschaftskammern bzw. der Gemeinde Wien zur Abgeltung ihres gegenständlichen Verwaltungsaufwandes unmittelbar vereinnahmt. Diese Art der Kontrolle war finanziell gesehen für den Bund

31.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

sehr vorteilhaft, da sich der Personal- und Sachaufwand für bundeseigene Kontrollorgane wesentlich höher als die Einnahmen aus den Kontrollgebühren gestellt hätte. Nur in Wien ergab sich ab 1955/56 ein Aktivum für die Gemeinde, da der weitaus überwiegende Teil aller Obst-, Gemüse- und Blumenimporte in Wien zur Entladung kommt und durch eine Novellierung der Pflanzeneinfuhrverordnung die Citrusfrüchte (Zitronen, Orangen usw.) in die Kontrolle einbezogen worden waren. Durch die grosse Streuung der Kontrollorgane war überdies sichergestellt, dass auch in den Ländern die Kontrollen rasch und zweckmässig durchgeführt werden konnten.

Seit der vorerwähnten 1955/56 eingetretenen Erhöhung der Einnahmen aus den Kontrollgebühren durch Einbeziehung der Citrusfrüchte hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Summe der Einnahmen aus den Kontrollgebühren bei den einzelnen Dienststellen und das Ausmass der Entlohnung der Kontrollorgane mehrmals informiert. Von der Landwirtschaftskammer Tirol wurde dabei für das Jahr 1955 eine Gebühreneinnahme von 110.000 S berichtet, von der ein Betrag von 45.000 S für die Mehrleistungen und Reisekosten von vier Kontrollorganen verausgabt worden ist. Für das Jahr 1957 wurde eine Einnahme von rund 101.000 S berichtet, von der für Mehrleistungen und Reisekosten der inzwischen auf 13 Personen angewachsenen Kontrollorgane ein Betrag von rund 31.000 S verausgabt worden ist. Diese Honorierung der Mehrleistungen musste im Verhältnis zu der geleisteten Tätigkeit und auch im Verhältnis zu den in den übrigen Ländern gezahlten Entschädigungen als durchaus angemessen angesehen werden. Ebenso fand seit dem vorerwähnten Zeitpunkt über die Kontrollgebühren und ihre Verrechnung eine Reihe von Aussprachen statt. In einer abschliessenden Aussprache vom 18. Feber 1958 wurde ein vom Bundesministerium für Finanzen gemachter Vorschlag, die Kontrollgebühren in die Bundesgebarung einzubeziehen und mit den durchführenden Stellen Vereinbarungen über die Höhe der Entlohnung der Kontrollorgane und über den vom Bund zu tragenden Sachaufwand zu treffen, verhandelt. Diese Verhandlung musste ergebnislos abgebrochen werden, da die Vertreter der Gemeinde Wien und die Vertreter aller Landwirtschaftskammern namens ihrer Dienststellen darauf beharrten, dass die Kontrollgebühren nicht Bundeseinnahmen sind, sondern weiterhin den Dienststellen der Kontrollorgane als Kostenersätze zu verbleiben haben. Bei der Aussprache vom 18. Feber 1958 war die Landwirtschaftskammer für Tirol durch den damaligen Leiter ihrer Pflanzenschutzabteilung (und nicht wie es in der Anfrage irrtümlich heisst,

32. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

Leiter der Pflanzenbauabteilung) Dr. Anton Hanspeter vertreten. Da nach Bekanntwerden der Verfehlungen des Genannten von Organen der Landwirtschaftskammer für Tirol Erklärungen abgegeben wurden, nach denen die Kontrollgebühren Bundeseinnahmen sind und die Kammer daher für ihre bestimmungsgemäße Verwendung nicht verantwortlich sei, drängt sich die Vermutung auf, dass Dr. Hanspeter seine Dienststelle über das Ergebnis der Verhandlungen vom 18. Feber 1958 nicht richtig informiert hat, sondern ihr gegenüber die Auffassung vertreten hat, dass die Kontrollgebühren Einnahmen des Bundes sind und er für dieselben nicht seiner Dienststelle, sondern dem Bund unmittelbar verantwortlich ist. Die Klärung dieses Verhaltens wird das gerichtliche Verfahren zu erbringen haben.

Die vorstehend dargestellte Sach- und Rechtslage zeigt, dass für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Berechtigung bestand, die Gebarung bezüglich der phytosanitären Kontrollgebühren bei den Landwirtschaftskammern bzw. bei der in Betracht kommenden Magistratsabteilung der Gemeinde Wien zu überprüfen. Im Juni 1958 wurde die Gebarung des Dr. Anton Hanspeter von Kontrollorganen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einer Prüfung unterzogen. Diese Kontrolle musste sich aus den vorstehend angeführten Gründen auf die Gebarung mit Förderungsmitteln des Bundes beschränken. Hierbei fiel den Kontrollorganen die äusserst mangelhafte Verrechnungsart in der von Dr. Hanspeter geleiteten Pflanzenschutzabteilung der Landwirtschaftskammer für Tirol auf, weshalb das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch im Sommer 1958 die Landwirtschaftskammer für Tirol schriftlich aufforderte, die gesamte Gebarung dieser Abteilung aus eigenem zu überprüfen. Die Landwirtschaftskammer für Tirol hat daraufhin im Herbst 1958 durch ein von ihr bestelltes Kontrollorgan eine eingehende Kontrolle dieser Abteilung vornehmen lassen. Diese Kontrolle führte zur vollen Aufdeckung der von Dr. Anton Hanspeter vorgenommenen Unregelmässigkeiten und in weiterer Folge zur polizeilichen Anzeige gegen denselben.

-.-.-.-.-